

5.10.12



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Wasserversorgungs- reglement

**mit zugehörigem Reglement für die
Anschlussgebühren**

vom 20. Oktober 1998

Gültig ab 1. Januar 1999

Mit Änderungen vom
03. Dezember 2011
06. September 2012

Fussnote
1
Anhang II

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WAVEST	Wasserversorgung Vechigen-Stettlen (Gemeindeverband)
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Zuständigkeiten
Artikel 3	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Technische Vorschriften
Artikel 6	Schutzzonen
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 9	b Technisches
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen

Artikel 12	Geltung des Reglementes
Artikel 13	Bewilligungspflicht
Artikel 14	Pflichten der WasserbezügerInnen
	a Haftung
Artikel 15	b Ableitungsverbot
Artikel 16	c Handänderung
Artikel 17	Ende des Wasserbezuges
Artikel 18	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 19	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 20	Öffentliche Anlagen
Artikel 21	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22	Erstellung
Artikel 23	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 24	Durchleitungsrechte
Artikel 25	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 26	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 27	Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
Artikel 28	Mehrkosten
Artikel 29	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 30	Einbau, Kostentragung
Artikel 31	Standort
Artikel 32	Haftung bei Beschädigung
Artikel 33	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 34	Erstellung, Eigentum
Artikel 35	Unterhalt
Artikel 36	Mängel
Artikel 37	Haftung
Artikel 38	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 39	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 40	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 41	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 42	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

IV. Finanzielles

Artikel 43	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 44	Finanzierung der Anlagen
Artikel 45	Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr
Artikel 46	b Löschbeitrag
Artikel 47	Jährliche Gebühren
Artikel 48	Rechnungstellung
Artikel 49	Fälligkeiten a Anschlussgebühr b Löschbeitrag c Jährliche Gebühren
Artikel 50	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 51	Verjährung
Artikel 52	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 53	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 54	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 55	Widerhandlungen
Artikel 56	Rechtspflege
Artikel 57	Übergangsbestimmung
Artikel 58	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Anhang II

Wassertarif

Artikel 1	Gebührenansätze
Artikel 2	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 3	Inkrafttreten

Reglement für die Anschlussgebühren

Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag
Artikel 3	Inkrafttreten

Wasserversorgungsreglement

I Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde Vechigen, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- Die Anlagen der Wasserversorgung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung und Wasserspeicherung
- Die öffentlichen Leitungen
- Die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

⁴ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁵ Einzelne Aufgaben von Absatz 3 können durch den Gemeindeverband Wasserversorgungsanlagen Vechigen-Stettlen (WAVEST) wahrgenommen werden.

Artikel 2

Zuständigkeiten

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Bau- und Umweltkommission¹ und der Bauabteilung.

² Die Bau- und Umweltkommission¹ ist unter Vorbehalt von Abs. 3 zuständig für:

- Den Erlass von Verfügungen, insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2011

³ Die Bauabteilung ist zuständig für:

- Die Erteilung oder Verweigerung von Installationsbewilligungen gemäss Art. 13 und 39.
- Die Erteilung oder die Verweigerung der Wasseranschlussbewilligungen und weiterer Einrichtungen und Anlagen gem. Art. 13 und 39.
- Die Genehmigung der Lage für die Hausanschlussleitungen.
- Die Baukontrollen.
- Die Nachführung des Leitungskatasters.
- Den Erlass für Gebührenverfügungen.

Artikel 3

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet nach Art. 9 WVG.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 4

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 5

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 6

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 7

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 8

Wasserabgabe
a Allgemeines

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 9

b Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften, ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 10

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a bei Wasserknappheit.

b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

c bei Betriebsstörungen.

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 11

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen

Artikel 12

Geltung des
Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen wird durch dieses Reglement und das Reglement für die Anschlussgebühren geregelt.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 13

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- die Erstellung von neuen Hausinstallationen.
- der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage.
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen.
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes.
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installations- und Abbrucharbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 14

Pflichten der
WasserbezügerInnen
a Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 15

b Ableitungsverbot Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 16

c Handänderung Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 17

Ende des Wasserbezuges

¹ Möchten Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 18

Abtrennung der Hausanschlüsse Der Hausanschluss ist auf Kosten der WasserbezügerInnen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges.
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 19

Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen.
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 20

Öffentliche Anlagen ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 21

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitung, inkl. Anschlussstück auf der öffentlichen Leitung und inkl. Absperrschieber, verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 23

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes öffentliche Leitungen in die künftige Strassenfläche einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

- Artikel 24**
- Durchleitungsrechte
- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

- Artikel 25**
- Schutz der öffentlichen Leitungen
- ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- ² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Bau- und Umweltkommission¹ kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- ³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Bau- und Umweltkommission.
- ⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

- Artikel 26**
- Abtretung privater Leitungen
- Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

- Artikel 27**
- Erstellung, Kostentragung
- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bauabteilung.
- Benützung, Unterhalt
- ³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2011

Artikel 28

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 29Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Artikel 30

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden durch die Wasserversorgung geliefert und auf Kosten der WasserbezügerInnen installiert. Sie bleiben Eigentum der Wasserversorgung und werden von ihr unterhalten.

Artikel 31

Standort

¹ Die Bauabteilung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 32Haftung bei
Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 33

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Die Kosten für den Ein- und Ausbau gehen dabei z. L. der Wasserversorgung.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Ein- und Ausbau-, die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Andernfalls sind die Kosten durch den Wasserbezüger zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen**1. Grundsätze****Artikel 34**

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die WasserbezügerInnen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die WasserbezügerInnen zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art.39).

Artikel 35

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 36

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Für Schäden, die der Wasserversorgung aus mangelhaft unterhaltenen Anlagen entstehen, haben die WasserbezügerInnen aufzukommen.

Artikel 37

Haftung Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 38

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Der WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 39

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 40

Bewilligung ¹ Die Bauabteilung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der WasserbezügerInnen.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 41

Technische
Bestimmungen

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Schieber bleibt Eigentum der WasserbezügerInnen und ist durch diese stets funktionsbereit zu halten.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Bauabteilung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Bauabteilung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 42

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 43

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 44

Finanzierung der
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben; gemäss dem Reglement für die Anschlussgebühren
- b Jährliche Gebühren; gemäss dem gemeinderätlichen Wassertarif
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter

Artikel 45

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Höhe der einmaligen Gebühren legt die Gemeindeversammlung im Reglement für die Anschlussgebühren fest.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch kommt Abs. 3 zur Anwendung, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 1 bis 2 voll zu bezahlen.

⁶ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

Artikel 46

b Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen EigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch kommt Abs. 3 zur Anwendung, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist der Löschbeitrag nach Abs. 1 bis 2 zu bezahlen.

Artikel 47

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der installierten BW erhoben. Sie sind auch dann geschuldet, wenn keine Wasserbezüge registriert werden.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 48

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 49

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung bis zu 90% verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abnahme der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Artikel 50

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 51

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 52

Abgaben- und gebührenpflichtige
Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. Steht ein Grundstück im Miteigentum oder Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten eine Vertretung, bei welcher die Abgaben zu beziehen sind. Bei Stockwerkseigentumsverhältnissen schuldet die Stockwerkseigentumsgemeinschaft die Abgaben und den Löschbeitrag (Adressat: Verwaltung der Stockwerkseigentumsgemeinschaft).

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

³ Die WasserbezügerInnen melden der Bauabteilung Handänderung angeschlossener Gebäude und Adressänderungen unter Angabe der alten und neuen Adresse und das Datum des Umzuges innert 30 Tagen. Unterlassen sie die Meldung, haften die bisherigen und die neuen WasserbezügerInnen für die jährlichen Gebühren bis zum Datum der nächsten Ablesung solidarisch.

⁴ WasserbezügerInnen mit einem gemeinsamen Wasserzähler haften für den Wasserbezug solidarisch.

Artikel 53

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 54

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 55 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 55

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 56

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 57

Übergangs-
bestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 58

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.1999 in Kraft.

² Insbesondere aufgehoben wird das Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Vechigen vom 15.2.1968 mit allen nachfolgenden Ergänzungen.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beschlusseszeugnis

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung Vechigen am **20. Oktober 1998** beraten und genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE VECHIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

sig. W. Gerber

sig. P. Oester

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. September sowie in den Amtsanzeigen rund um Bern vom 25. September und 2. Oktober 1998 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten publiziert.

Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein, ebenso keine Beschwerden während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung.

Vechigen/Boll, 23. November 1998

Der Gemeindeschreiber

sig. P. Oester

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Anhang II

Wassertarif (Jährliche Gebühren)

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 1

Gebührenansätze

- ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 3.10 pro installiertem BW.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.65 pro bezogenem m³ Wasser.
- ³ Die Verbrauchsgebühr für vorübergehende, gemessene Wasserbezüge ohne festen Wasseranschluss beträgt Fr. 5.00 pro bezogenem m³ Wasser.

Artikel 2

Ungemessene
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 100.00 pro Wohn- und Geschäftseinheit resp. pro Ereignis erhoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird der Tarif vom 11. Oktober 2005 aufgehoben.

Genehmigung

Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 6. September 2012 genehmigt.

Gemeinderat Vechigen

Walter Schilt Beat Brunner
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Reglement für die Anschlussgebühren

(Einmalige Gebühren)

Zuständigkeit: Gemeindeversammlung

I. Einmalige Gebühren

	Artikel 1
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt a Fr. 150.00 pro Belastungswert nach SVGW und b Fr. 3.50 pro m ³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.
	Artikel 2
Löschbeitrag	Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 3.50 pro m ³ umbauten Raum.
	Artikel 3
Inkrafttreten	¹ Dieser Tarif tritt am 1.1.1999 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlusseszeugnis

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung Vechigen am **20. Oktober 1998** beraten und genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE VECHIGEN
Der Präsident Der Sekretär

sig. W. Gerber sig. P. Oester

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. September sowie in den Amtsanzeigen rund um Bern vom 25. September und 2. Oktober 1998 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten publiziert.

Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein, ebenso keine Beschwerden während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung.

Vechigen/Boll, 23. November 1998

Der Gemeindeschreiber

sig. P. Oester